

BGer 8C 243/2007 vom 22. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_243_2007

FR: TF 8C 243/2007 du 22 février 2008

IT: TF 8C 243/2007 del 22 febbraio 2008

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen (Art. 24 f. UVG in Verbindung mit Art. 36 UVV und Anhang 3 der UVV) sowie die von der Judikatur entwickelten Grundsätze (BGE 116 V 157 E. 3a) zur Bemessung der Integritätsentschädigung richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Streitig und prüfen ist allein, ob der Beschwerdegegner Anspruch auf eine 10%ige Erhöhung der Integritätsentschädigung hat.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat eine Erhöhung der Integritätsentschädigung auf insgesamt 25 % mit einer totalen Funktionseinschränkung des linken Arms ("funktionale Einarmigkeit") begründet.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Funktionseinschränkung des linken Arms sei medizinisch nicht objektivierbar und nicht beweismässig erstellt. Im Gutachten des Spitals Z. _____ vom 5. Juni 2001 werde lediglich eine eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit der linken Hand beschrieben. Für eine Funktionseinschränkung des Arms fehle es an einem objektivierbaren organischen Substrat.

E. 2.3

Die ursprüngliche Integritätsentschädigung (spezialärztliche Untersuchung vom 1. Februar 1994) liegt zwischen einem Drittel und der Hälfte des Anspruchs beim vollständigen Verlust der adominanten Hand. Dabei wird die Logik der Integritätsentschädigung deutlich. Der Verlust von Zeigefinger, Mittelfinger und Ringfinger (5 % + 6 % + 4 %) führt zu einer Einbusse von 15 %, was dem teilweisen Verlust einer Hand gleichkommt. Diese Berechnung berücksichtigt auch eine Funktionseinschränkung des Armes, welche im Wesentlichen von der Funktionstätigkeit der Hand abhängig ist. Auch unabhängig von dieser Betrachtungsweise ist der Beschwerdeführerin darin beizupflichten, dass die von Dr. med. V. _____ durchgeführte ärztliche Beurteilung vom 3. April 2002 sämtliche medizinischen Unterlagen berücksichtigt und er keine neuen sekundären objetivierbaren Funktionseinbussen feststellen konnte. Sodann wurde der neu diagnostizierte Reizzustand des Nervus ulnaris am linken Ellbogen ausdrücklich als eine bloss mögliche Unfallfolge

beschrieben. Es bestand nach dem Gesagten kein Grund, von der Einschätzung des Integritätsschadens durch die SUVA, welche sich im Rahmen der Tabelle 3 (Abbildung 27 und 28) gemäss UVG bewegt, abzuweichen. Demnach erweist sich die Auffassung des kantonalen Gerichts, bei der Bemessung des Integritätsschadens seien die funktionellen Einschränkungen des Armes mit zu berücksichtigen, als unzutreffend. Der vorinstanzliche Entscheid ist deshalb aufzuheben, weshalb das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdegegner die Kosten (Art. 66 BGG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches gutzuheissen ist, da seine Bedürftigkeit gegeben erscheint und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.